F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1994 | Nummer 14

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
764	8. 3. 1994	**Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände**	92

764

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände

Vom 8. März 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Sparkassengesetzes

Das Gesetz über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Worte „und Auflösung" gestrichen.
   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 werden die Worte „oder Auflösung" gestrichen und die Worte „Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr" durch das Wort „Finanzministeriums" ersetzt.
      bb) In Satz 3 wird das Wort „Innenminister" durch das Wort „Innenministerium" ersetzt.
   c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr" durch die Worte „das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium" ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag

(1) Die Sparkassen sind Wirtschaftsunternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit der Aufgabe, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Gewährträgers zu dienen.

(2) Die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie fördern den Sparsinn und die Vermögensbildung der Bevölkerung sowie das eigenverantwortliche Verhalten der Jugend in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen bei; die Gewährträger entscheiden über den Umfang und die Verteilung dieser Mittel an die Träger der Beratungsstellen. Die Kreditversorgung dient vornehmlich der Kreditausstattung des Mittelstandes sowie der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise.

(3) Die Geschäfte der Sparkassen sind unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes."

3. Es wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Geschäftliche Betätigung

(1) Die Sparkassen dürfen im Rahmen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung gemäß Absatz 2 alle banküblichen Geschäfte betreiben.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung zu regeln, daß die Sparkassen insbesondere zur Gewährleistung des Regionalprinzips und des Verbundprinzips sowie zur Begrenzung des Risikos der Gewährträger bestimmte bankübliche Geschäfte nicht oder nur unter Einschränkungen betreiben dürfen. In der Rechtsverordnung können zugleich Regelungen über die Kraftloserklärung von Sparurkunden, die Verpflichtung zur Führung von Girokonten und zur Annahme von Spareinlagen sowie über Bekanntmachungen der Sparkasse getroffen werden."

4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden im Rahmen dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen durch Satzung geregelt."
   b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten."
   c) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Haftung des Gewährträgers, Anstaltslast"
   b) In Satz 1 wird das Wort „Sparkassen" durch das Wort „Sparkasse" ersetzt.
   c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
   „Der Gewährträger stellt sicher, daß die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast)."

6. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Vertretung des Gewährträgers wählt das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates."
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:
      „e) die Genehmigung der Bestellung und der Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,"
      bb) In Buchstabe g) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
      cc) Es wird folgender Buchstabe h) angefügt:
      „h) die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Vertretung des Gewährträgers."

7. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
   „a) dem vorsitzenden Mitglied,"
   b) Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
   „a) dem vorsitzenden Mitglied,"
   c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Mitglieder" die Worte „und die stellvertretenden Mitglieder" eingefügt und die Worte „und ihre Stellvertreter" gestrichen.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Vorsitz

(1) Die Vertretung des Gewährträgers wählt eines ihrer Mitglieder, die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder, die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

(2) Die Vertretung des Gewährträgers wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Wird eine Sitzung nicht von einer Hauptverwaltungsbeamtin oder einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet, so nimmt eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter an der Sitzung teil. Steht keine Hauptverwaltungsbeamtin oder kein Hauptverwaltungsbeamter für eine Teilnahme zur

Verfügung, so nimmt die Vertreterin oder der Vertreter im Amt an der Sitzung teil. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder; im Verhinderungsfall nimmt die Vertreterin oder der Vertreter im Amt teil. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre oder seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Verwaltungsrat darzulegen.

(4) Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nach Absatz 3 Satz 3 werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers gewählt."

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) werden von der Vertretung des Gewährträgers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Abs. 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) werden nach Maßgabe des Absatzes 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

(3) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied eine Person als Stellvertreterin zu wählen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Gewährträgers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die die Ausgeschiedene oder den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe die bisherige Stellvertreterin oder den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter zu wählen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu bestimmenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

(5) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsordnung des Finanzministeriums, die im Einvernehmen mit dem Innenministerium und im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß sowie dem Ausschuß für Kommunalpolitik zu erlassen ist."

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Unvereinbarkeit, Abberufung"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen."

bb) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Bundespost POSTBANK und der Deutschen Bundespost POSTDIENST."

cc) Es wird folgender Buchstabe d) angefügt:
„d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichsverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind."

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Amtsdauer ein" die Worte „oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt" eingefügt.

e) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Gewährträgers nach § 6 Abs. 2 Buchstabe h) zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt."

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) die Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses,"

bb) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Berufung und Abberufung der dem Vorstand vorsitzenden Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreters. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich; der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates."

cc) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„c) die Bestellung von Dienstkräften, die im Falle der Verhinderung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes deren Aufgaben wahrnehmen (Verhinderungsvertreter), und den Widerruf der Bestellung,"

dd) In Buchstabe e) wird das Wort „Geschäftsberichtes" durch das Wort „Lageberichtes" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) die Errichtung von Stiftungen,"

bb) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,"

cc) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) die Aufnahme von haftendem Eigenkapital."

c) Absatz 5 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium Regelungen über die Sitzungen des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung zu treffen."

e) Absatz 7 wird aufgehoben.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Der Hauptverwaltungsbeamte" durch die Worte „Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte" ersetzt.

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „hat" die Worte „die Hauptversammlungsbeamtin oder" eingefügt.

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Zusammensetzung des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuß besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Ihre Zahl wird in der Satzung festgelegt. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Ein Mitglied ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Gewährträgers, im Falle der Verhinderung die Vertreterin oder der Vertreter im Amt. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes das Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder. § 11 Abs. 1 bis 3 und § 12 gelten entsprechend.

(3) Die übrigen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wählbar sind die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 Buchstabe b) sowie dessen vorsitzendes Mitglied, sofern es sich um ein Mitglied der Vertretung des Gewährträgers handelt. § 10 Abs. 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und 2, § 12 gelten entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Gewährträgers aus dem Kreise der Mitglieder des Kreditausschusses eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden."

14. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Aufgaben des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuß beschließt über die Zustimmung zu dem Beschluß des Vorstandes über die Gewährung von Krediten,

a) die nach der Geschäftsanweisung für den Kreditausschuß seiner Zustimmung bedürfen,

b) die ihm vom Vorstand zur Zustimmung vorgelegt werden,

c) bei denen es sich um Organkredite im Sinne von § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen handelt.

(2) § 13 Abs. 5 und 6 und § 14 gelten entsprechend.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung Regelungen über Zuständigkeiten des Kreditausschusses und des Vorstandes im Kreditgeschäft zu treffen."

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „einem oder" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter" durch die Worte „stellvertretende Mitglieder" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil."

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes. Die Zahl der stellvertretenden Mitglieder muß geringer sein als die der Mitglieder."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt und angestellt. Die Anstellungsbedingungen werden auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände geregelt. Abweichungen von diesen Empfehlungen sind dem Regierungspräsidenten vor der Anstellung anzuzeigen; dies gilt entsprechend bei Abweichungen nach der Anstellung. Die Entscheidung über die Bestellung und Anstellung darf frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens getroffen werden. Die Laufzeit nach Satz 1 reicht höchstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die betreffende Person das 65. Lebensjahr vollendet. Die Vertragszeit kann auf Antrag des Mitgliedes oder des stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes unterschritten werden, wenn vorher das 63. Lebensjahr vollendet wird."

e) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die wiederholte Bestellung und Anstellung gilt Absatz 4 entsprechend. Spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung hat der Verwaltungsrat darüber zu beschließen, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll."

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist neun Monate vor Ablauf der Vertragszeit noch kein Beschluß im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 gefaßt, so kann die Vertretung des Gewährträgers die Wiederbestellung des Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes verlangen."

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. In diesem wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein weiteres Mitglied kann zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes berufen werden."

h) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium für den Personenkreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes durch Rechtsverordnung Regelungen darüber zu treffen, welche Betätigungen mit der Vorstandsstellung unvereinbar sind."

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Vertretung der Sparkasse gegenüber Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes sowie gegenüber ihren Vorgängern ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates zuständig."

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung."

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Sparkassenorgane dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen

unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann; die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte und die sachkundigen Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Buchstaben a) und b), Absatz 2 Buchstaben a) und b) sowie die übrigen Mitglieder nach § 15 Abs. 3 dürfen in Angelegenheiten des Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen eines Zweckverbandsmitgliedes mitwirken. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „der Betreffende" werden durch die Worte „die Betreffenden" ersetzt.

bb) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglieder, Leiter, Angestellte oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens sind, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, deß sie von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in ein Organ des Unternehmens entsandt worden sind,"

cc) In Buchstabe b) wird das Wort „hat" durch das Wort „haben" und das Wort „ist" durch das Wort „sind" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „sowie" werden die Worte „der Hauptverwaltungsbeamtin oder" eingefügt.

bb) Nach dem Wort „übrigen" werden die Worte „die Hauptverwaltungsbeamtin oder" eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitwirkung einer wegen Befangenheit betroffenen Person hat die Unwirksamkeit des Beschlusses oder die Ungültigkeit der Wahl nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war."

18. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses sowie die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ein Sitzungsgeld; sie haben daneben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtauslagen. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände."

19. § 21 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsverkehr" die Worte „und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten" eingefügt.

20. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter

(1) Die bei der Sparkasse tätigen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind Dienstkräfte der Sparkasse.

(2) Der Vorstand entscheidet über Anstellung, Vergütung und Entlassung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter.

(3) Dienstvorgesetzte der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes ist die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte der Sparkasse ist der Vorstand."

21. Die Überschrift des Anschnittes III. erhält folgende Fassung:

„III. Rechnungslegung, Jahresabschluß und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter"

22. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Budget

(1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Budget vorzulegen und den Verwaltungsrat in den Sitzungen über die Einhaltung des Budgets zu unterrichten (Soll-Ist-Vergleich).

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Inhalt des Budgets im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung zu regeln."

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Geschäftsbericht" durch das Wort „Lagebericht" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Geschäftsbericht" durch das Wort „Lagebericht" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „dem Verwaltungsrat" durch die Worte „dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses" ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrates können den Prüfungsbericht im Hause der Sparkasse einsehen."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Geschäftsberichtes" durch das Wort „Lageberichtes" und das Wort „Geschäftsbericht" durch das Wort „Lagebericht" ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Durch die Entlastung billigt die Vertretung die Verwaltung der Sparkasse durch die Mitglieder der Sparkassenorgane. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche."

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Geschäftsbericht" durch das Wort „Lagebericht" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

24. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertretung des Gewährträgers beschließt nach Anhörung des Verwaltungsrates, daß von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuß dem Gewährträger, der Sicherheitsrücklage oder einer freien Rücklage zugeführt wird

a) bis zu 10 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 7 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind,

b) bis zu 15 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 8 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind,

c) bis zu 20 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 9 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind,

d) bis zu 25 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 10 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind,

e) bis zu 30 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 11 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind,

f) bis zu 35 vom Hundert, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 12 vom Hundert durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind.

Maßgebend ist die Höhe der Sicherheitsrücklage und der Risikoaktiva am Bilanzstichtag; Vorwegzuführungen gemäß Absatz 1 bleiben unberücksichtigt."

25. Nach § 27 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 27 a

Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter

Die Sparkasse kann zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen, sofern die Satzung dies vorsieht. Als stille Gesellschafter sind

a) der Gewährträger,
b) die Rheinische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung und
c) die Westfälisch-Lippische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

zugelassen. Stille Vermögenseinlagen nach Satz 2 Buchstaben b) und c) bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium."

26. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr" durch die Worte „das Finanzministerium" ersetzt.

27. § 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „durch" die Worte „eine Beauftragte oder" eingefügt.

28. § 30 wird aufgehoben.

29. In der Überschrift des Abschnittes V. werden nach dem Wort „Zusammenlegung" die Worte „und Auflösung" eingefügt.

30. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die Gewährträgerschaft zu regeln. Erfolgt die Vereinigung durch Aufnahme, so endet die Amtszeit des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses der aufnehmenden Sparkasse."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr" durch das Wort „Finanzministeriums" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Innenminister" durch das Wort „Innenministerium" ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Sparkassen- und Giroverbände wirken auf die Vereinigung von Sparkassen hin, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen geboten ist. Sie erstatten alle zwei Jahre dem Finanzministerium Bericht über die Wettbewerbssitutation im Verbandsgebiet und die Tätigkeit nach Satz 1."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernahmen mit dem Innenminister" durch die Worte „das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister" durch die Worte „Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium" ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister" durch die Worte „das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 4 Satz 2" durch die Worte „Absatz 5 Satz 2" ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „(Absatz 1, 4, 5)" durch die Worte „(Absatz 1, 5, 6)" ersetzt.

31. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister" durch die Worte „Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister" durch die Worte „das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „§ 31 Abs. 6" durch die Worte „§ 31 Abs. 7" ersetzt.

32. § 33 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Worte „§ 31 Abs. 6" durch die Worte „§ 31 Abs. 7" ersetzt.

33. Nach § 33 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 33 a

Auflösung der Sparkasse

(1) Sparkassen können nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Beschluß ihres Gewährträgers aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(2) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für die in § 27 Abs. 5 bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 3 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann."

34. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Sie betreibt bankmäßige Geschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Aufgaben dienen. Sie ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Sparkassenzentralbank verwaltet sie insbesondere die Liquiditätsmittel der Sparkassen durch eine geeignete Anlagepolitik und pflegt den Spargiroverkehr. Ferner obliegen ihr in Zusammenarbeit mit den Sparkassen die sich aus dem Verbund ergebenden Geschäfte."

c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Bank führt öffentliche Förderaufgaben wettbewerbsneutral durch. Dazu gehört insbesondere eine Funktionstrennung zwischen den Aufgaben der Förderbereiche und den Aufgaben der Bank

als Geschäftsbank, um den lauteren und leistungsgerechten Wettbewerb zu sichern.

(4) Die Bank kann Aufgaben einer Staats-, Kommunal- und Sparkassenzentralbank in anderen Bundesländern übernehmen."

35. § 37 wird wie folgt geändert:

a) § 37 erhält folgende Überschrift:
„Gewährträger"

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Bank kann juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gewährträger unter Beteiligung am Stammkapital – auch länderübergreifend – aufnehmen. Die Beteiligungen der nordrhein-westfälischen Gewährträger am Stammkapital müssen insgesamt mindestens 51 vom Hundert betragen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In diesem wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Gewährträger stellen sicher, daß die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast)."

d) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Die Bank kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Als stille Gesellschafter sind die Gewährträger der Bank und Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen.

(5) Die Bank kann sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung beteiligen."

36. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Stimmrecht in der Gewährträgerversammlung bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital."

b) Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.

37. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) Maßnahmen der Stammkapitalerhöhung, der Stammkapitalherabsetzung, der Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sowie über die Aufnahme von Genußrechtskapital und das Eingehen nachrangiger Verbindlichkeiten,"

bb) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes,"

cc) In Buchstabe e) werden nach dem Wort „der" die Worte „Abschlußprüferinnen und" eingefügt.

dd) In Buchstabe f) werden nach dem Wort „von" die Worte „Prüferinnen und" eingefügt.

ee) Buchstabe g) wird aufgehoben. Der bisherige Buchstabe h) wird Buchstabe g) und wie folgt geändert:
Vor dem Wort „Vertreter" werden die Worte „Vertreterinnen und" eingefügt; der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

ff) Es wird folgender Buchstabe h) angefügt:
„h) Maßnahmen nach § 36 Abs. 4 und § 37 Abs. 2 und 5."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Gewährträgerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung."

38. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
a) der Finanzministerin oder dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
b) der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen,
c) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
e) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
f) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
g) weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a) bis f) anzurechnen sind,
h) weiteren Mitgliedern als Vertreter der Beschäftigten, von denen zwei nicht in einem Dienstverhältnis zur Westdeutschen Landesbank Girozentrale stehen dürfen.

Die Zahl der Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten beträgt die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach Buchstabe a) bis g). Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte, für zwei Mitglieder, die nicht dem Kreis der Beschäftigten angehören dürfen, und die in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, auch die in der Bank vertretenen Gewerkschaften. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Nähere, insbesondere über die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe g), das Erlöschen der Mitgliedschaft, den Vorsitz, die Sitzungen, die Beschlußfassung und die Geschäftsordnung, regelt die Satzung."

39. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d) werden die Worte „soweit sie nicht im Ausland belegen sind," gestrichen; das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.

bb) Buchstabe e) wird aufgehoben.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Satzung kann regeln, daß die Zustimmung nach Satz 1 Buchstaben b) und c) in Fällen von geringerer Bedeutung nicht erforderlich ist."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat einen Präsidialausschuß, einen Prüfungsausschuß und einen Kreditausschuß zu bilden und kann weitere Ausschüsse einrichten. Dem Prüfungsausschuß und dem Kreditausschuß dürfen nur Mitglieder gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe a) bis g) angehören."

40. § 43 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

41. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44
Aufsicht

(1) Die staatliche Aufsicht über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale führt das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Tätigkeit der Westdeutschen Landesbank Girozentrale im Einklang mit Recht und Gesetz steht. § 29 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für die in § 36 Abs. 4, § 37 Abs. 2, 4 und 5 genannten Maßnahmen und für die in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) und in § 42 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben c) und d) bezeichneten Geschäfte ist im Einzelfall – soweit nicht ein Fall von geringerer Bedeutung nach § 42 Abs. 3 Satz 2 vorliegt – die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich."

42. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 3 werden die Worte „Jeder Vertreter" durch die Worte „Jedes von der Sparkasse und ihrem Gewährträger entsandte Mitglied der Verbandsversammlung" ersetzt.
bb) In Satz 4 werden die Worte „der Vertreter" durch die Worte „jedes vorgenannte Mitglied" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das in Absatz 1 Buchstabe c) bezeichnete Organ ist hauptamtlich anzustellen. Es kann nicht zugleich den Vorsitz in der Verbandsversammlung oder im Verbandsvorstand führen."

43. § 49 erhält folgende Fassung

„§ 49
Aufsicht

Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen- und Giroverbände führt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Verbände ihre Aufgaben im Einklang mit Recht und Gesetz erfüllen. § 29 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung."

44. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51
Sonderregelungen

(1) Aus Anlaß der Vereinigung von Sparkassen kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium abweichende Regelungen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane für die Dauer der laufenden und der nächsten Wahlperiode zulassen; die beteiligten Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Abweichungen sind in der Satzung festzulegen.

(2) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung die Höchstzahl der ausnahmsweise zulässigen Organmitglieder festlegen."

45. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52
Verwaltungsvorschriften

Das Finanzministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Innenministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften."

Artikel 2

Gesetz über den Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände

§ 1

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband in Münster können sich durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Verbandsversammlungen in der Weise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigen, daß alle Rechte und Pflichten beider Verbände ohne Abwicklung auf den neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Die näheren Einzelheiten der Vereinigung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

§ 2

(1) Ist eine Vereinigung aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, so kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium eine angemessene Frist zum Abschluß einer Vereinbarung nach § 1 setzen. Die Verbände sind vorher zu hören.

(2) Kommt die Vereinbarung innerhalb der gesetzten Frist nicht zustande, so kann das Finanzministerium die für eine Vereinigung der Verbände erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Anhörung der Verbände durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik.

§ 3

Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

Artikel 3

Übergangsvorschriften zum Sparkassengesetz

(1) § 17 Abs. 4 Satz 5 findet erstmals auf Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt oder wiederbestellt werden.

(2) § 17 Abs. 5 Satz 2 und § 17 Abs. 6 finden erstmals auf Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes Anwendung, deren Vertragszeit nach dem 30. September 1995 endet.

(3) Der Bericht nach § 31 Abs. 4 Satz 2 ist erstmals zum 1. Januar 1996 zu erstatten.

(4) § 51 gilt nur für die Vereinigung von Sparkassen mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1994; vorher zugelassene Sonderregelungen gelten fort.

Artikel 4

Neubekanntmachung des Sparkassengesetzes

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Sparkassengesetz in der vom 1. Januar 1995 an geltenden Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft:

a) Vorschriften des Artikels 1, soweit sie zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigen,

b) Artikel 1 Nr. 22, soweit er nicht durch Buchstabe a) erfaßt ist, Nr. 34 Buchstabe c), Nr. 35, Nr. 36, Nr. 37 Buchstabe a) Doppelbuchstaben aa), ee) und ff), Nr. 38, Nr. 39 Buchstabe a), Nr. 41, Nr. 45 und Artikel 2.

Düsseldorf, den 8. März 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert

– GV. NW. 1994 S. 92.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359